

T-MB-Merkblatt obligatorisches Praktikum

Merkblatt

Obligatorisches Praktikum für die Bachelorstudiengänge der School of Engineering

1. Grundlage

*Art. 25 Abs. 1 HFKG
(Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich)*

Die Fachhochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
- b. eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat;

oder

- c. eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung.

Aufnahmebedingungen ZHAW / School of Engineering

- Zulassung mit zusätzlicher Berufspraxis
- Inhaber:innen einer gymnasialen Maturität müssen eine berufliche Praxis von mindestens zwölf Monaten Dauer vorweisen.

2. Ziel des Praktikums

Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt erhalten.

3. Anforderungen an das Praktikum

Inhaltlich:

- Praktikant:innen können an einem Beispiel die Arbeitswelt kennenlernen.
- Es werden Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Tätigkeitsfeldern gesammelt.
- Es kann die Wichtigkeit der mit einer Stelle verbundenen Verantwortung erkannt werden.
- Die praktische Erfahrung in einem Betrieb erlaubt es, sich ein konkretes Bild der Berufswelt zu machen.
- Die Wichtigkeit einer effizienten und effektiven Arbeitsweise wird ihnen bewusst.

Organisatorisch:

- Das Praktikum muss zwingend vor Studienbeginn (Kalenderwoche 38) absolviert werden.
- Das Praktikum dauert mindestens 12 Monate (bei Vollzeitbeschäftigung), inbegriffen sind vier Wochen Ferien und Militärdienst (WK).
- Das Praktikum ist möglichst zusammenhängend zu absolvieren; möglich ist i.d.R. eine Aufteilung auf maximal drei Arbeitgeber.

T-MB-Merkblatt obligatorisches Praktikum

4. Vorgehen

Bewerbung:

- Maturandinnen und Maturanden bewerben sich direkt beim gewählten Arbeitgeber mit den üblichen Bewerbungsunterlagen für das Praktikum und erwähnen explizit, dass sie ein obligatorisches Praktikum absolvieren möchten, um an der ZHAW studieren zu können.
- Falls Zweifel über die Eignung des Arbeitsgebietes bestehen, wird empfohlen, vorgängig Kontakt mit der Studiengangleitung aufzunehmen.

Praktikumsvertrag:

- Nach der erfolgreichen Bewerbung schliesst der/die Maturand:in mit dem Betrieb einen Praktikumsvertrag ab.
- Innerhalb des Praktikumsvertrages sind mindestens die folgenden Punkte unmissverständlich zu regeln:
 - Salär, Spesen (sofern solche anfallen),
 - Versicherungsfragen (AHV/IV, Unfallversicherung usw.),
 - Umgang mit Internas und Betriebsgeheimnissen.
- Bemerkung: Die Lohnverhandlung und der Vertragsabschluss sind Teil der (ersten) Praxiserfahrung.

Arbeitsbestätigung:

Nach Abschluss des Praktikums muss der Betrieb eine schriftliche Bestätigung in Form einer Arbeitsbestätigung oder eines Arbeitszeugnisses aushändigen. Dieses Dokument ist auch für spätere Stellenbewerbungen wichtig.

5. Anerkennung des Praktikums

Nach Abschluss des Praktikums (vor Studienbeginn) stellen Sie der Studiengangadministration Bachelor unaufgefordert das Arbeitszeugnis oder die Arbeitsstätigung mit dem Tätigkeitsbeschrieb mit Unterschrift der/des Vorgesetzten zu.

6. Weitere Informationen

Allgemeine Auskünfte und Informationen erhalten Sie hier:

ZHAW Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften
School of Engineering
Studiengangadministration Bachelor
Technikumstrasse 9
8401 Winterthur

T-MB-Merkblatt obligatorisches Praktikum

7. Dokumenteninformationen

7.1 Metadaten Dokument

Betreff	Inhalt
Dokumentenverantwortliche:r	SGL Informatik
Beschlussinstanz	Leiter:in Lehre
Anzeigeort	/2_Studium/2_04_Administrative_Durchfuehrung_Studium/
Publikationsort	Public

7.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.1.0	05.07.2013	Leiter:in Lehre	05.07.2013	Originalversion strf/jart
2.1.0	26.09.2017	Leiter:in Lehre	02.10.2017	Revision regl/jart: neue Formulierungen unter 1. Grundlage (neues HFKG anstelle Fachhochschulgesetz FHSG)
2.2.0	20.12.2022	Leiter:in Lehre	20.12.2022	Ergänzung Kapt. 3; Anpassung gendergerechte Sprache; neues Layout